

Mitteilung an die Anleger von UBS (CH) Institutional Fund 2

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung und UBS Switzerland AG als Depotbank beabsichtigen, den Fondsvertrag des vorgenannten Umbrella-Fonds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA wie nachfolgend zu ändern.

1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter (§ 1)

Unter § 1 Ziff. 1 und Ziff. 5 wird folgendes Teilvermögen gestrichen:

“ - Equities Global Small Cap Screened Passive II”

2. Die Anleger (§ 5)

Unter § 5 Bst. C wird folgendes Teilvermögen gestrichen:

“ - Equities Global Small Cap Screened Passive II”

Unter § 5 soll Ziff. 11 neu wie folgt ergänzt werden:

«11. Die Fondsleitung und/oder die Depotbank können insbesondere auf Grund lokaler gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften, Zulassungs- und Vertragsbedingungen, Selbstregulierungen, Marktusancen sowie Compliance-Standards beispielsweise in den Investitions-Märkten/-Ländern der Teilvermögen dazu verpflichtet sein, Informationen und Personendaten über Fondsanleger sowie mit diesen verbundenen Drittpersonen (zum Beispiel wirtschaftlich Berechtigte) untereinander und gegenüber Dritten, beispielsweise gegenüber inländischen und/oder ausländischen Behörden, Dritt- und Zentralverwahrern, Brokern, Börsen, Registern, Beauftragten der Fondsleitung und/oder der Depotbank sowie anderen Dritten, offenzulegen.

Mit der Zeichnung bzw. dem Halten der Anteile entbindet der Anleger die Fondsleitung und die Depotbank in diesem Umfang vollumfänglich von der Pflicht zur Wahrung der relevanten schweizerischen und ausländischen Geheimhaltungspflichten (z.B. Geschäfts-, Bankkunden- und Fondskundengeheimnisse). Weder der Anleger noch betroffene Drittpersonen werden über eine Offenlegung, weder vorgängig noch im Nachgang, informiert. Ferner unterstützt der Anleger die Fondsleitung und/oder die Depotbank bei der Erfüllung solcher Anforderungen.

Ist der Anleger nicht gleichzeitig der Begünstigte bzw. wirtschaftlich Berechtigte, so ist der Anleger verpflichtet, sofern aufgrund anwendbarer gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften bzw. der vertraglichen Regelung zwischen beiden notwendig, den Begünstigten bzw. wirtschaftlich Berechtigten rechtzeitig über die Entbindung von den oben erwähnten Geheimhaltungspflichten zu

informieren und deren vorgängige Zustimmung zu dieser Entbindung einzuholen.

Mit der Zeichnung bzw. dem Halten der Anteile verpflichtet sich der Anleger dazu, die Fondsleitung und/oder die Depotbank zu informieren, wenn er, oder einer der Dritten, für die er als Finanzintermediär die Anteile hält, 5% oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens hält und/oder kontrolliert. Dies impliziert nicht, dass erst oder in jedem Fall ab diesem Schwellenwert eine Offenlegung erfolgt.

Detaillierte Informationen darüber, wie die Fondsleitung und die Depotbank im Zusammenhang mit diesem Fondsvertrag Personendaten bearbeiten, finden Sie unter dem im Anhang Ziff. 6.2 genannten Weblink.»

3. Anteile und Anteilsklassen (§ 6)

Unter § 6 Ziff. 4 sollen die folgenden Änderungen vorgenommen werden:

« [...] Zur Zeit bestehen für die Teilvermögen folgende Anteilsklassen:

Teilvermögen	Anteilsklasse	Währung der Anteilsklasse
- Equities Global Passive	I-A-acc	CHF
	I-A2-acc	CHF
	I-B-acc	CHF
	I-X-acc	CHF
	I-W-acc	CHF
	U-X-acc	CHF
	(CHF hedged) I-A-acc	CHF
	(CHF hedged) I-B-acc	
	(CHF hedged) I-X-acc	
	(CHF hedged) I-W-acc	
- Equities Global Passive II	I-A-acc	CHF
	I-A2-acc	CHF
	I-A3-acc	CHF
	I-B-acc	CHF
	I-X-acc	CHF
	I-W-acc	CHF
	U-X-acc	CHF
	(CHF hedged) I-A-acc	CHF
	(CHF hedged) I-A2-acc	CHF
	(CHF hedged) I-A3-acc	CHF
	(CHF hedged) I-B-acc	CHF
	(CHF hedged) I-X-acc	CHF
	(CHF hedged) I-W-acc	CHF
(CHF hedged) U-X-acc	CHF	

- Equities Global (ex Switzerland) Opportunity	I-A-acc	CHF
	I-A2-acc	CHF
	I-A3-acc	CHF
	I-B-acc	CHF
	I-X-acc	CHF
	I-W-acc	CHF
	U-X-acc	CHF
	(CHF hedged) I-A-acc	CHF
	(CHF hedged) I-A2-acc	CHF
	(CHF hedged) I-A3-acc	CHF
	(CHF hedged) I-B-acc	CHF
	(CHF hedged) I-X-acc	CHF
	(CHF hedged) I-W-acc	CHF
	(CHF hedged) U-X-acc	CHF
- Equities Global Climate Aware II	I-A-acc	CHF
	I-B-acc	CHF
	I-X-acc	CHF
	U-X-acc	CHF
	I-W-acc	CHF
	(CHF hedged) I-A-acc	CHF
	(CHF hedged) I-B-acc	CHF
	(CHF hedged) I-X-acc	CHF
	(CHF hedged) U-X-acc	CHF
	(CHF hedged) I-W-acc	CHF
- Equities Global (ex Switzerland) Sustainable	I-A-acc	CHF
	I-A2-acc	CHF
	I-A3-acc	CHF
	I-B-acc	CHF
	I-X-acc	CHF
	I-W-acc	CHF
	U-X-acc	CHF
	(CHF hedged) I-A-acc	CHF
	(CHF hedged) I-A2-acc	CHF
	(CHF hedged) I-A3-acc	CHF
	(CHF hedged) I-B-acc	CHF
	(CHF hedged) I-X-acc	CHF
	(CHF hedged) I-W-acc	CHF
- Equities Global ESG Leaders Passive II	I-A-acc	CHF
	I-B-acc	CHF
	I-X-acc	CHF
	I-W-acc	CHF
	U-X-acc	CHF
	(CHF hedged) I-A-acc	CHF
	(CHF hedged) I-B-acc	CHF
	(CHF hedged) I-X-acc	CHF
	(CHF hedged) I-W-acc	CHF
	(CHF hedged) U-X-acc	CHF
- Equities Global Screened Passive II	I-A-acc	CHF
	I-B-acc	CHF
	I-X-acc	CHF
	I-W-acc	CHF
	U-X-acc	CHF

	(CHF hedged) I-A-acc	CHF
	(CHF hedged) I-B-acc	CHF
	(CHF hedged) I-X-acc	CHF
	(CHF hedged) I-W-acc	CHF
	(CHF hedged) U-X-acc	CHF
- Equities Japan Passive II	I-A-acc	CHF
	I-B-acc	CHF
	I-X-acc	CHF
	I-W-acc	CHF
	U-X-acc	CHF
	(CHF hedged) I-A-acc	CHF
	(CHF hedged) I-B-acc	CHF
	(CHF hedged) I-X-acc	CHF
	(CHF hedged) I-W-acc	CHF
	(CHF hedged) U-X-acc	CHF
- Equities USA Passive	I-A-acc	CHF
	I-B-acc	CHF
	I-X-acc	CHF
	I-W-acc	CHF
	U-X-acc	CHF
	(CHF hedged) I-A-acc	CHF
	(CHF hedged) I-B-acc	CHF
	(CHF hedged) I-X-acc	CHF
	(CHF hedged) I-W-acc	CHF
	(CHF hedged) U-X-acc	CHF
- Equities USA Passive II	I-A-acc	CHF
	I-B-acc	CHF
	I-X-acc	CHF
	I-W-acc	CHF
	U-X-acc	CHF
	(CHF hedged) I-A-acc	CHF
	(CHF hedged) I-B-acc	CHF
	(CHF hedged) I-X-acc	CHF
	(CHF hedged) I-W-acc	CHF
	(CHF hedged) U-X-acc	CHF
- Equities Global Small Cap Climate Aware II	I-A-acc	CHF
	I-B-acc	CHF
	I-X-acc	CHF
	I-W-acc	CHF
	U-X-acc	CHF
	(CHF hedged) I-A-acc	CHF
	(CHF hedged) I-B-acc	CHF
	(CHF hedged) I-X-acc	CHF
	(CHF hedged) I-W-acc	CHF
	(CHF hedged) U-X-acc	CHF
	(CHF hedged) I-W-acc	CHF
	(CHF hedged) U-X-acc	CHF
- Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II	I-A-acc	CHF
	I-B-acc	CHF
	I-X-acc	CHF

	<i>I-W-acc</i>	CHF
	<i>U-X-acc</i>	CHF
- Equities Canada Passive II	<i>I-A-acc</i>	CHF
	<i>I-B-acc</i>	CHF
	<i>I-X-acc</i>	CHF
	<i>I-W-acc</i>	CHF
	<i>U-X-acc</i>	CHF
	<i>(CHF hedged) I-A-acc</i>	CHF
	<i>(CHF hedged) I-B-acc</i>	CHF
	<i>(CHF hedged) I-X-acc</i>	CHF
	<i>(CHF hedged) I-W-acc</i>	CHF
	<i>(CHF hedged) U-X-acc</i>	CHF

mit den Bezeichnungen «I-A1 A-acc», «I-A2 A2-acc», «I-A3 A3-acc», «I-B I-B-acc», «I-X I-X-acc», «I-W-acc» und «U-X-U-X-acc»

— Equities World ex CH Climate Aware NSL

Die bestehenden Anteilsklassen werden wie unten dargestellt umbenannt, resp. angepasst (3.1.). Des Weiteren wird eine neue Anteilsklasse geschaffen (3.2.).

3.1. Umbenennung, resp. Anpassung, der bestehenden Anteilsklassen:

Die Bst. a) bis e) und g) bis h) von § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages sollen wie folgt angepasst werden:

a) ~~«I-A1»~~ «I-A-acc»: Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet.

Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

b) «I-A2-acc»: Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht eine erforderliche Mindestinvestition, welche im Anhang erwähnt wird. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

c) «I-A3-acc»: Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht eine erforderliche Mindestinvestition, welche im Anhang erwähnt wird. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

d) «I-B-acc»: Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein

(vgl. Abschnitt 6.4 im Anhang). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

e) «I-X-acc»: Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 6.4 im Anhang). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

[f] s. 3.2 Schaffung einer neuen Anteilsklasse]

fg) «U-X-acc»: Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 6.4 im Anhang). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Die Anteilsklasse unterscheidet sich ausserdem von allen anderen Anteilsklassen durch den höheren Erstausgabepreis und steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zu Verfügung.

Im Weiteren gilt:

Anteile können in einer anderen denominierten Währung bestehen und werden nicht in der Rechnungseinheit des Teilvermögens, sondern in der in Klammern genannten Währung (Referenzwährung) der Anteilsklassenbezeichnung ausgegeben und zurückgenommen.»

Zudem gilt für die Teilvermögen:

- Equities Global Passive
- Equities Global Passive II
- Equities Global Climate Aware II
- Equities Global ESG Leaders Passive II
- Equities Global Screened Passive II
- Equities Japan Passive II
- Equities USA Passive
- Equities USA Passive II
- Equities Global Small Cap Climate Aware II
- Equities Global Small Cap Passive II
- Equities Canada Passive II

«(CHF hedged)»: Bei den oben aufgeführten Anteilsklassen, die den Namensbestandteil «hedged» enthalten, wird die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann

Zudem gilt für die Teilvermögen:

~~- Equities Global (ex Switzerland) Sustainable
- Equities Global (ex Switzerland) Opportunity
«(CHF hedged)»: Bei den oben aufgeführten Anteilklassen,
die den Namensbestandteil «hedged» enthalten, wird die
Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und
sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF abgesichert.~~

3.2. Schaffung einer neuen Anteilkategorie:

Neu soll die Anteilskategorie «I-W-acc» geschaffen werden, in welchem Zusammenhang Bst. f) von § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages wie folgt angepasst werden soll:

~~«f) «I-W-acc»: Anteile der Klasse «I-W-acc» werden
ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-
3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung,
Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und
Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung,
Administration und Depotbank) werden mittels
Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des
Teilvermögens belastet. Es besteht keine Mindestzeichnung
bzw. kein Mindestbestand.»~~

4. Anlagepolitik (§ 8)

Unter § 8 soll in Bezug auf die Deregistrierung des Teilvermögens " - Equities Global Small Cap Screened Passive II" der komplette Passus zum Teilvermögen gelöscht werden.

UBS (CH) Institutional Fund 2 – Equities Global Small Cap Screened Passive II

~~2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht
hauptsächlich darin, den im Anhang unter Ziff. 6.1 genannten
repräsentativen Referenzindex (Benchmark) für globale,
kleinkapitalisierte Unternehmen passiv nachzubilden und eine
Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung
entspricht. Es sollen Anlagen in Unternehmen vermieden
werden, die sich im Vergleich zu anderen weniger stark für
ökologische oder soziale Aspekte engagieren.~~

~~Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert.~~

~~Der Referenzindex umfasst keine Unternehmen, die mit
umstrittenen Waffen, Atomwaffen, Tabak, thermischer
Kohle, Ölsand oder zivilen Schusswaffen in Verbindung stehen
und die Prinzipien des Global Compact der Vereinten
Nationen verletzen (negatives Screening). Es kommt
ausschliesslich dieser ESG-Ansatz zur Anwendung, verfolgt
jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel
und kann deswegen nicht als nachhaltig klassifiziert werden.
Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein von UBS Asset
Management durchgeführtes Engagement von Unternehmen
zum Tragen, um identifizierte ESG-Risiken und Chancen im
direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (Stewardship-
Ansatz).~~

~~Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang zu
entnehmen.~~

~~3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen
Mittel, mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in:~~

~~aa) Beteiligungswertpapiere und rechte (Aktien,
Genussscheine, Genossenschaftsanteile,
Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen
weltweit, die im Referenzindex enthalten sind und solche, die
nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von
ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit
zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in den
Referenzindex aufgenommen werden;~~

~~ab) Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c
und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss
den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon
anlegen;~~

~~ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben
erwähnten Anlagen;~~

~~ad) Strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von
Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.~~

~~Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst.
ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad
vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf
konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens
des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend
investiert sind.~~

~~b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen
Mittel, höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens
investieren in:~~

~~Beteiligungswertpapiere und rechte (Aktien,
Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine
und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 3 Bst. aa
genannten Anforderungen nicht genügen;~~

~~auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen,
Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und
Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche
Forderungswertpapiere und rechte von privaten und
öffentlich rechtlichen Schuldnern von in- und ausländischen
Emittenten;~~

~~auf frei konvertierbare Währungen lautende
Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten
Anlagen;~~

~~Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und
d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht
genügen;~~

~~Bankguthaben.~~

~~c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden
Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des
Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen,
einzuhalten:~~

~~kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%;~~

~~4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes
Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im
Anhang offengelegt.~~

5. Derivate (§ 12)

Unter § 12 Bst. A wird folgendes Teilvermögen gestrichen:

" - Equities Global Small Cap Screened Passive II"

6. Risikoverteilung (§ 15)

Unter § 15 V und V Ziff. 8 wird folgendes Teilvermögen
gestrichen:

" - Equities Global Small Cap Screened Passive II"

7. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (§ 17)

Unter § 17 Ziff. 2 Bst. b) wird folgendes Teilvermögen
gestrichen:

" - Equities Global Small Cap Screened Passive II"

8. Vergütung und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§ 19)

Im § 19 werden folgende Anpassungen vorgenommen:

«a) Anteilsklasse ~~«I-A1»~~ «I-A-acc», «I-A2-acc», ~~und~~ «I-A3-acc» und «I-W-acc»

Für die Anteilsklassen gilt eine Kommission von maximal 1.300% p.a.

b) Anteilsklasse «I-B-acc»

Für die Anteilsklassen gilt eine Kommission für Fondsadministration von maximal 0.200% p.a.

Zusätzlich werden die durch den Anleger zu tragenden Kosten (maximal 1.3% des Nettoinventarwertes) für die Vermögensverwaltung und den Vertriebstätigkeit über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt.

c) Anteilsklasse «I-X-acc» 0.000%p.a.

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X-acc» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

d) Anteilsklasse «U-X-acc» 0.000%p.a.

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «U-X-acc» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

Über die bei den Anteilsklassen ~~«I-A1»~~ «I-A-acc» «A2-acc» «A3-acc», «I-W-acc» «B-acc», «I-X-acc» und «U-X-acc» effektiv erhobenen Kommissionssätze informiert die Fondsleitung die Anteilsinhaber im Anhang zum Fondsvertrag.

Sofern die existierenden Anteilsklassen auch in einer gegenüber dem Schweizer Franken währungs- abgesicherten Ausgestaltung bestehen, was mit «(CHF hedged)» gekennzeichnet ist, gilt für diese dieselbe maximale Kommission gemäss § 19 Ziff. 1 Bst. a-d.

2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden:

a) Kosten im Zusammenhang mit dem für den An- und Verkauf der Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen, durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 gedeckt. Vorbehalten bleibt § 17 Ziff. 2 Bst. b;

b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;

c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;

d) Honorare der Prüfungsgesellschaft für die jährliche Revision Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder

Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;

e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründungen, Änderungen, Liquidationen, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen, sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen und seiner Anleger;

f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der jeweiligen Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für die Mitteilungen an die Anleger, einschliesslich Übersetzungskosten, welche die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich Übersetzungskosten;

~~g) Kosten für die Übersetzung der Fondsverträge mit Anhang sowie der Jahresberichte;~~

g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie ~~Druck~~ der Jahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;

h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde er- hobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;

i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. das jeweilige Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;

j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;

k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;

l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;

m) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;

n) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label;

~~m) Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Fondsleitung die daraus ent- standenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Depotbankkosten) dem Fondsvermögen belasten. Zusätzlich kann die Fondsleitung sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER des Fonds ausgewiesen resp. be- rücksichtigt werden.~~

~~n) Lizenzgebühren für Index-Gebrauch;~~

~~o) Kosten und Gebühren, welche im Zusammenhang mit der Ermöglichung der vollständigen Entlastung oder durch die Rückforderung oder Befreiung von ausländischer Quellensteuer entstehen, können dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet werden.»~~

9. Rechenschaftablage (§ 20)

Unter § 17 Ziff. 2 wird folgendes Teilvermögen gestrichen:

~~“ - Equities Global Small Cap Screened Passive II ”~~

10. Weitere Änderungen

Es werden weitere Änderungen des Fondsvertrags vorgenommen, welche rein formeller bzw. redaktioneller Natur sind.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a – g KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegen die in Ziff. 1 bis Ziff. 7 und Ziff. 9

aufgeführten Änderungen der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die in Ziff. 1 bis Ziff. 3.1. und in Ziff. 4 bis Ziff. 9 dieser Mitteilung erwähnten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen nach der Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder dass sie unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Fondsvertragsänderung im Wortlaut sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung, über das Internet unter www.ubs.com/fonds sowie bei der UBS Infoline unter der Telefonnummer 0800 899 899 bezogen werden.

Basel und Zürich, 24. Oktober 2024

UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenvorstadt 1
CH-4051 Basel

UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
CH-8001 Zürich

UBS Fund Management (Switzerland) AG und UBS Switzerland AG sind Mitglieder der UBS Gruppe

© UBS 2024 Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten.